UBERSETZUNG

Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei

Ankara, 11.3.82 Kizilay, Karanfil S. 5 Telegramm, Anwaltskammer-Vereinigung

Rundschreiben Nr. 11/310

Vorstand der Anwaltskammer

Als Ergebnis der gesammelten Information, die umbere Vereinigung auf eine Anfrage von den Anwaltskammern und unseren Kollegen erreichten, wurde ein Schreiben, das die Ansichten der Vereinigung bezüglich des Schutzes der Verteidigungsrechte vor den Kriegogerichten darliegt, dem Staatspräsidium übergeben. Eine Durchschrift dieses Schreibens ging auch an das Ministerpräsidium übergeben. Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender Rechtsanwalt Atila Sav

Anlage: 1 Kopie des Schreibens

An: Obergeneral Kenan Evren Staatspräsident Ankara

Die Rechtsanwälte und ihre Berufsorganisation, die Rechtsanwalts kammern, deren Beruf es ist, in allen demokratischen Staaten, den Bürgern, die ihr Recht suchen und Das Recht auf Verteidigung beanspruchen, vor der Gerichtsbarkeit beizustehen, haben bei der Realisierung der Gerechtigkeit eine sehr wichtige und unverzichtbare Funktion.

Es ist bekannt, daß diese Aufgabe manchmal von bestimmten Kreisen nicht mit Verständnis und Wohlwollen angesehn wird, und daher mit manchen Schwierigkeiten und Hindernissen konfrontiert ist. Diese Schwierigkeiten und Hindernisse erschweren die Arbeits- und Hilfsmöglichkeiten unserer Kollegen; im Endeffekt wird die Verteidiging und die Rechtssuche eingeschränkt, ja in einigen Fällen wird begar total verhindert. Dies hat zur Folge, daß der Bürger als eigentlixher Inhaber des Rechts, geschädigt wird, und daß ihr die Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten völlig entzogen wird. Die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei hat von Zeit zu Zeit, entsprechend der in den Vollversammlungenvorgebrachten Meinungen und Entscheidungen und nach Untersuchung der Informationen von den Anwaltskammern und unseren Kollegen, Anfragen an die zuständigen Behörden gerichtet. Auch wenn aufgrund dieser Anfragen in einigen Bereichen positive Ergebnisse erzielt wurden, so ist es doch offensichtlich, daß die meisten Bedingungen immer mehr erschwert werden. Dieses schränkt auch die Funktion und den Beitrag der Anwälte zur Rechtsfindung ein.

"The Gerechtigkeit ist die Grundlage des Dtaates". Dieser Grundsatz wird von allen Staaten, wie ihre politischen Verhältnisse auch bein mögen, akmeptiert. In der freiheitlichen und plurolistischen bemokratie, die als das System gilt, das den "Rechtsstaat" am besten realisiert, gewinnt dieser Grundsatz noch sehr viel größere Wichtigkeit.

Welches politische System auch vorliegt, die Abhängigkeit eines Staates vom Rechtsgrundsatz ist eine Tatsache.Die Gerechtigkeit ist die grundlegende Aufgabe der Gerichtsbarkeit.Wenn in der Funktion "Anklage - Verteidigung - Urteil" eines dieser Elemente die Aufgabe nicht erfüllt, wird die Realisierung der Gerechtigkeit behindert.

Die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei und die Anwaltskammern sind verpflichtet, allen Beschränkungen und Versuchen der Einengung von Grundrechten und Freiheiten, die unter dem Schutz unseres Grundgesetzes und dem internationalen Menschenrechtsbestimmungen, die auch unsere Unterschrift tragen, gegenüber sehr aufmerksam zu sein.

Antommieren. (Artikel 30, 3-4 des Grundgesetzes). Es ist für die Gicherheit dieser Personen von großer Bedeutung, daß diese Jenachrichtigung
stattfindet. Aus diesem Grund ist auch in der Verfassung verankert,
Daß Personen, die durch Nicht-Venachrichtigung benachteiligt werden,
Schadensersatz zu gewähren ist. (Artikel 30/5 der Verfassung)
Es ist außerdem nach Artikel 107 des CMUK (Strafprozeßordnung) notwendig,
daß die Angehörigen einer verhafteten Person informiert werien. Wie
sehr man auch die Bedingung, daß dies nicht dem Haftgrund zuwiderlaufen
darf, beachten muß, so darf diese Maßnahme (die Nicht-Benachrichtigung;
Anm.d.Übers.) doch nur in außergewöhnlichen Fällen angewendet werden.
Wenn die Angehörigen eines Gefangenen über seinen Verbleib im Dunkel
belassen werden, so führt dies zu Zweifeln und Depressionen bei den
Angehörigen. Und dieses kann wiederum die innere Ruhe der Gesellschaft
beeinträchtigen.

2. Reine Unterredungsmöglichkeit festgenommener Personen mit ihren Anwell

Das Gesetz berechtigt jede Person in jeder Phace der Untersuchung den Beistand eines Anwaltes zu suchen. (CMUK 136, Ac.Yg.Y.85) Also ist es folgerichtig, daß, da das Gesetz auch die Inanspruchnahme eines Anwaltes in der Voruntersuchung erlaubt, der Beistand durch einen Verteitiger nicht unterbunden werden kann. Andernfalls hätte die Forderung nach Beistand eines Verteidigers keinen Sinn mehr.

In der Praxis ist es dem Angeklagten, der sich eine so lange Zeit wie 30 Tage (bei Verlängerung bis zu 60 Tage) ohne richterliche Obhut in den Händen der Sicherheitskräfte befindet, strengstens verboten, daß sich Angeklagter und Verteidiger sehen, sich gegenseltig zu informieren, ja, es ist sogar untersucht, den Aufenthaltzert zu erfahren. Diese Situation bringt viele Nachpeile mit sich, insbesondere eröffnet sie, während der letzten Untersuchungsphase Behauptungen wie "Folter-Geständnis" den Weg. Aus diesem Grunde verlieren in der letzten Untersuchungsphase alle Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, besonders die "Geständnisse" ihren Wert.

3. BET Vorgehen, die im Zusatzartikel 1 des SWIK benannt werden (talitisch notivierte Straftaten), ist die vorbereitende Untersuchung aurch den Staatsanwalt durchzulühren

Artikel 3 des Zusatzes zum CMUK bestimmt, daß bei solchen Vergehen entweder der Staatsanwalt,oder sein Vertreter, oder ein Richter die Voruntersuchungen durchführen muß. Diese Bestimmung, die die Sicherheit des Angeklagten gewährleistet, wird nie angewendet, das Verhör des Angeklagten wird vielmehr durch Polizeibeamte durchgeführt, unter den Sowohl die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei, als auch die Anwaltskammern teilen die Auffassung, daß einzig in pluralistischen freiheitlich-demokratischen Systemen das Verteidigungsrecht und die Freiheit der Rechtsfindung ihre eigentliche Bedeutung behält. Denn nur in pluralistischen Demokratien können Anwaltskammern und die Vereinigung der Anwaltskammern eine aufrichtige und gute Funktion erfüllen. In jeder Art von Unterdrückungssystemen und diktatorischen Regimen werden die Anwalzskammern zu Organisationen, die nur die Rochte einer kleinen Minderheit wahren können.

Aus diesem Grunde sind die Rechtsanwälte und ihre Berufsorganisation, die ihre Aufgabe in der Realisierung der Gerechtigkeit sehen, an die Verfassung der Republik Türkei, die das Modell einer freiheitlichen Bemokratie aufzeigt und an unsere verfassungsmillige Ordnung geburden. Deswegen auch respektieren alle Rechtsanwälte, die ihre Aufgabe des Verteidigungsrechtes wahrnehmen und ihre Berufsorganisationen, die Anwaltskammern, wie auch die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei wie alle verfassungsmäßigen Institutionen die Rechtsordnung und auch die Bestimmungen des Kriegsrechts, die eine verfas-u sungamäßige Ordnung darstellen. Auch im Kriegsrecht, das eine rechtund verfassungsmäßige Institution ist, muß das Prinzip des 11. Artikels des Grundgesetzes "für das Gesetz sind die Grundrechte und Freiheiten unantastbar" als grundlegenden Maßstab nehmen. Auf diese Weise wird man dann nicht davon reden können, daß in der Zeit des Kriegsrechts Grundrechte und Freiheiten, an erster Stelle das Recht auf Verteidigung und die Freiheit de Rechtsfindung aufgehoben sind.

Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Vereinigung der Rechtsanwaltskommern der Türkei auf seiner Versammlung am 28. Februar 1982 bich,
nach Hontrolle der früher gemachten Initiativen, verpflichtet gefühlt,
uns auf konkrete Vorfälle stützend, die unserer Vereinigung sitzeteilt
wurden, den obersten Behörden noch einmal die Ansätze der Erschwerung
unserer Arbeit bezw. völligen Verhinderung unserer Arbeit, insbesondere
bezüglich der Hauptfunktion unseres Berufes, der Rechtsfindung und des
Rechts auf Verteidigung und bezüglich der Einschränkung der Menschenrechte und Freiheiten, mitzuteilen und damit unsre historische Aufgabe
wahrzunehmen.

1. Die Nicht-Informierung von Festgenommenen und Verhafteten und Ihren Familienangehörigen

Es ist eine grundgesetzliche Pflicht, Personen, die festgenommen oder Verhaftet werden, die Gründe für die Westnahme und die sie betreffenden Anklagepunkte in schriftlicher Porm mitzuteilen, sowie die Angehörigen unverzüglich über die Situation des Festgenommenen oder Verhafteten zu

Verhör-Frotokollen findet man statt des Namens der aufnehmenden Person ein Zeichen wie "TIM A" oder "TIM B" (TIM = Team) und eine unleterliche Unterschrift. So ist der Angeklagte jegliecher Möglichkeit, eine Strafverfolgung von Polizeibeamten, die mit Folter und Schikanen Aussagen aufnehmen, einzuleiten, beraubt. Das Ergebnis ist, daß er sich mit (der Behauptung) "Geständnis unter Folter" zu verteidigen sucht.

4. Die Verteidiger haben keine Möglichkeit einer Akteneinsicht während der Voruntrauchung

Bevor ein Proze3 eröffnet wird, können Verteidiger während der Voruntersuchung Akteneinsicht verlangen, wenn dies den nicht den Proze5-: verlauf stört.

In dieser Phase darf der Verteidiger nicht davon abgehalten werden, die Protokolle und Sachverständigen-Gutachten einzusehen. (CMUN 145, AS. Yg.Y. m. 90)

Im Gegensatz zu diesen gesetzlichen Rechten können derzeit die Verteidiger wührend der Voruntersuchung keine Verhörprotokolle oder andere Dokumente bekommen, ihnen werden auch keine Fotokopien ausgehändigt. Es sit sogar so, daß viele Staatsanwälte den Kriegsrechts Anträge auf Aushändigung von Dokumenten unter dem Vorwnd der "Geheimsaltung" ablehnen. So stützen sich viele Anträge im Namen des Angeklagten auf möglicherweise unzureichende Angaben des Angeklagten; eine getreue und gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben des Verteidigers wird verhindert.

5. Et ist ebenfalls unmöglich, Kontakt zu Staatsanwälten aufzunehmen und Informationen von ihnen zu bekommen 5.

Da die Verteidiger während der Voruntersuchung keine Möglichkeit zur Akteneinsicht haben, müssen sie sich über die Situation des Angeklagten bei den Staatsanwälten erkundigen.

Nuch den Rechtsanwaltsgesetzen müssen amtliche Dienststellen und Behörden den Rechtsanwälten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sein. (Absatz 2 der Anwaltsgesetze) Jedoch ist es fast unmöglich, Staatsanwälte zu sprechen. Im allgemeinen besteht leut Auchang an den Türen der Staatsanwältsbüros die Möglichkeit, daß Angehörige der Angeklagten sowie ihre Verteidiger an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten vorsprechen können. Jeder Staatsanwalt hat verschiedene Sprechneiten. Wenn der Verteidiger für mehrere Angeklagte mehrere Staatsanwälte aufsuchen muß, muß er sich allein däfür drei, vier Tage Zeit nehmen.

Bei der Staatsanwaltschaft kann man nur die Aktennummer erfahren, ansonsten bekommt man keinerlei Auskünfte. Durch diese Situation kann der Verteidiger bei der Voruntersuchung seine Pflichten nicht mahr ausüben.

6. Tas Verfahren bei der Unterredung zwischen Verteidiger und Argeklagtem ist genetzeswidrig: Der inhaftierte Angeklagte kann zu jeder Zeit seinen Anwalt sprechen und benachrichtigen. (CMUK, 114 AS AS.Yg.Y.m.91)

Aus diesem Grunde entsprechen

- Unterredungsverbot
- Einschränkung der Unterredungszeit
- Anwesenheit von Beobachtern bei der Unterredung nicht den Gesetzen. Es trifft nicht zu, daß der verähderte Artikel 15 des Kriegsrechtgesetzes Nr. 1402 dieses Vorgesen gerechtfertigt. Denn weder in der Militärgesetzgebung noch im Kriegsrechtsgesetz sind keine Bestimmungen über die Beschränkung der Pflichten des Verteidigers. Obwohl man bei jeder Anfragedie Antwort bekommt, diese Beschränkungen seien durch die Anordnungen über Militärische Straf- und Haftanstalten (M.S.B. Nr. 13-1) bestimmt, ist es undenkbar, das das im Grundgesetz besonders verankerte Recht auf Verteidigung durch eine solche Anordnung außer Kraft gesetzt werden könnte. Unsere Verfassung enthält den "Grundsatz der "Unantastbarkeit der Grundrechte". Aus diesem Grund verstößt die Beschränkung des Verteidigungsrechts gegen die Gesetze. Es ist unmöglich, die Zeit der Liskussion des Plädoyers mit dem Angeklagten, das in manchen Prozessen Hundorte Seiten lang ist, auf 15 Minuten herabzusetzen; das Berufsgeheimnis läßt sich nicht mit der Anwesenheit von Beobachtern v reinbaren, ebensowenig ist das Schweigerecht des Angeklagten mit dem Suhören durch Teobachter zu vereinbaren. (CMUK 135) In allen Militär-Haft- und Strafanstalten sind bei der Unterreiung pwischen Angeklagtem und Verteidiger mindestens 2, manchmal auch 4 Bacbachter anwesend, die das Gespräch aufmerksam verfolgen, ja sogar die Unterredung an irgendeiner Stelle unterbrechen und verhindern. Die Unterredungszeit ist auf 20 Minuten beschränkt. Außerdem findet das Gespräch hinter doppeltem engmaschigem Drahtgeflecht mit einem Abstand von 80 - 100 Zentimetern statt, der Angeklagte und die Angehörigen müssen in gleicher Haltung stehen. Der Angeklagtekann ein ihm gezeigtes Dokument nicht erkennen, kann

num Beispiel nicht feststellen, ob eine Handschrift ihm gehört.

Jedos Gefängnis bestimmt einen oder einen halben Tag in der Woche als Besuchstag für Anwälte. Sehr oft müssen sich 50 - 60 Anwälte

im Warteraum drängen und nach einem unbeschreiblichen Durcheinander

wieder gehen, ohne mit ihren Mandanten gesprochen zu haben. Außerdem werden, falls der Anwalt mit drei, vier Mandanten sprechen muß, wegen Zeitmangel alle Angeklagten gemeinsam vorgeführt, sie hören sich gegenseitig zu. Geheimnisse werden nicht gewahrt.

Da der Angeklagte Beweise für die ihm vorgeworfene Schuld sowie seine Akte nicht einsehen kann, erfährt er solch Dinge durch seinen Anwalt. Das ist sein gesetzmäßiges Recht.

Unter den oben aufgeführten Bedingungen kann er keine Informationen über seinen Prozeß bekommen, er bleibt ohne Verteidigung, die Aufgabe der Verteidiger wird behindert.

7. Madhahmen, die mit der Berufsehre des Anwalts nicht zu versinbaren sind

a-Durchsuchung: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach der der Anwalt, nach Bekanntgabe seiner Bigenschaft, am Körper durchsucht werden kann, bzw. seine Tasch durchsucht werden kann. Die Ausweitung des Kriegsrechtsgesetzes, Artikel 3/a auf die Durchsuchung des Anwalts ist keine richtige Interpretation. Diese Maßnahme, die die Berufsehre angreift, führt dazu, daß der Anwalt wie ein beliebiger Bürger angesehen wird. Der Anwalt ist jedoch eine besondere Person, deren Aufgabe und Verantwortungen in einem besonderen Gesetz festgelegt sind, und die mit der Verteidigung beauftragt ist. Die Durchsuchung des Anwalts widerspricht der von Gesetz anerkannten Würde ("Heiligkeit") der Verteidigung.

Trotzdem werden die Anwälte und ihre Taschen beim Eintritt in die Gefängnisse und Gerichtsgebäude von Polizisten durchzucht. Allen, bis hin zu den Adressen und Telefonnummern in den Verhandlungsheften, dem Geld in den Börsen, Potografien und persönlichen Papieren, alles wird gelesen und untersucht. Bei der Leibesvisitation werden sogar die Schuhe ausgezogen und das Innere untersucht, wobei die welb-lichen Anwälte in ehrverletzender Weise durchsucht werden.

b-Diese Praktiken, die bis vor kurzem nur in den Militärgefängnissen angewendet wurden, haben seit einiger Zeit auch in den anderen Ge-fängnissen angefangen. Diese bedenkliche und negative Entwicklung scheint Anzeichen eines gegen die Verteidigung gerichten Verhaltens zu sein.

c-An einigen Gefängnistoren müssen die Anwälte ein Schreiben über Gefängnis-Disziplin lesen. In einem Abschnitt heißt es, es sei verboten, daß der Anwalt mit dem Angeklagten herzlich ist, in einem anderen Abschnitt, es sei verboten aufgeregt zu sprechen, die Anwälte würden von Beauftragten beobachtet und bei Nichtbeachtung der Verbote den zuständigen Behörden gemeldet. Neben der Tatsache, daß das Maß an Herzlichkeit oder

das Maß an Herzlichkeit oder Aufgeregtheit nicht tekannt ist, liegt die Ausführung (der Bestimmungen) und die Denunziation des Anwalts bei den wachhabenden Soldaten, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie die Besonderheiten des Berufes kennen.

G-Die Kriegsgerichte befinden sich in der Mehrzahl in den Garnisonen. Um in das Gericht zu kommen, muß man erst die Garnison betreten. Die Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen der Garnisonen erschweren die Tätigkeit der Anwälte und nehmen viel Zeit in Anspruch, obwohl diese direkt mit der Garnison nichts zu tun haben. Die Anwälte werden lange Zeit bei schlechtem Wetter warten gelassen und werden von ihrer Arbeit abgehalten.

d-Die Prozesse mit einer großen Zahl von Angeklagten finden im allgemeinen in großen Sälen statt. In einigen Sälen sind die Plätze der
Kichter und der Anklagevertreter sowie die der Angeklagten durch
Gitter eingerahmt, der Platz der Verteidigung ist außerhalb dieser
Gitter. Die Verteidiger sitzen neben den die Verhandlung verfolgenden.
Angehörigen in der gleichen Reihe, ihre Akten und Taschen auf den
Knien.

e-Praktiken wie bei der Besprechung des Verteidigers mit seinem Mandanten, die Durchsuchung des Anwalts vor der Besprechung, die Sitzplätze in den Verhandlungssälen, greifen die Ehre der Anwälte an
und setzen sie mit beliebigen Personen gleich, mehr noch, sie vergleichen die Anwälte mit den Angeklagten. Diese Praktiken stehen
im Widerspruch zur Würde der Verteidigung.

8. Pic Situation der Inhaftierten und Verurteilten in den Straf- und Haftanstalten :

In den Konventionen der Vereinten Nationen, deren Mitglied die Fürkei ist, ist die "Minimale Menschliche Behandlung von Gefangenen" featgelegt.

Per Schutz der Gesellschaft vor Straftaten ist ein Ziel, das Freiheitsstrafen rechtfertigt. Die Strafe, die an ein Urteil gebunden ist, beinhaltet vorrangig den Verlust der Freiheit und damit alle daraus
entstehenden Konsequenzen und die Entfernung aus dem normalen öffentlichen Leben. Bei der Verbüßung der Strafe ist es die Aufgabe des
Gefüngnisses, den Schuldiggewordenen für eine Rückkehr in die Gesellschaft zu gewinnen, ihn zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen. (Art. 8)

Demzufolge muß die Strafverfolgungsordnung, entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Straftäters von psychologischen, moralischen, weiterbildenden und therapeutischen Möglichkeiten Gebrauch machen. (Art. Die in diesen Institutionen geltenden Regeln müssen den Unterschied zwischen dem normalen Leben draußen und dem innerhalb der Mauern so weit wie möglich reduzieren. Angriffen gegen das persönliche Verant-wortungsgefühl oder die Menschenehre muß besondere Beachtung geschenkt-werden.(Art. 10)

Durch das Verhalten und die Maßnahmen gegenüber Inhaftierten darf diesen nicht das Gefühl gegeben werden, sie seien aus der Gesellschaft ausgeschlossen, im Gegenteil, man muß in ihren das Gefühl hervorrufen, daß sie als Teil der Gesellschaft leben. (Art. 11) Ohne Zweifel können diese Gesetze nur im Verhältnis zum Entwick-lungsstand und den allgemeinen Zuständen der Gesellschaft angewendet werden. Es ist klar, daß Staaten in dieser Lage sich bemühen werden, sie (die Gesetze) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedüngungen durchführen werden. (Art. 4)

Es ist bekannt, daß in den Gefängnissen, die auch zu diesen Bedingungen gehören, die notwendigen Bedingungen nicht geschaffen sind, und daß die Inhaftierten und Verurtcilten ein Leben unter Bedingungen führen müssen, die weit unter den von den Vereinten Nationen festgelegten Mindestvoraussetzungen liegen. Es muß festgestellt werden, daß diese Bedingungen nach einer, hoffentlich vorübergehenden, Zeitspanne bestimmte Spuren in der Cesellschaftsstruktur hinterlassen werden. Die Anarchie- und Terrorvorfälle, die unerwartet angestiegen sind und große Ausmaße angenommen haben, die Prozesse mit vielen Angeklagten haben dazu geführt, daß die Zahl der Festgenommenen, Inhaftierten und Verurteilten sprunghaft angestiegen ist. Als Konsequenz daraus werden viele Gebäude, die nicht diesem Zweck entsprechen als Straf- und Haftamstalten genutzt. Es versteht sich, daß die Beschwerden auch ein wenig im diese Schwierigkeiten zum Ursprung haben. Jedoch ist es möglich, diese Beschwerden zu verhindern oder sie auf ein Mindestand an reducieren.

Es wird obenfalls mitgeteilt, daß sich, neben der Tatsache, daß sich mehrere Personen ein Bett teilen müssen und daß es als Tagesrution nur ein Glas Wasser gibt, ein Teil der Bediensteten den Inhatierten gegenüber in einer Weise verhalten, die über die normalen Disziplinar-maßnahmen hinausgeht und einer Peinigung nahekommt.

Aus den Beschwerden geht hervor, daß Verhaltensweisen und Aktionen zunehmen, die die physische und psychische Gesundheit der Gefangenen angreifen und auf ihre Vernichtung zielen.

Es ist angebracht, solchen Haßnahmen, die einem zeitgenössischen Vollzug widersprechen, ein Ende zu setzen. Es kann in dieser Sache genügen, die Zuständigen und Beauftragen zu ermahnen.

MINITERIS: Diese Madnahmen sind, wie schon früher mitgeteilt, Thema aller gemeinsamer Beschwerden aller Anwälte, die Prozesse von Angeklagten übernommen haben, die vor Kriegsgerichten geführt werden. Wir sind der Meinung, daß diese Verfahrensweißen, da bie nicht zu rechtfertigen und gesetzeswidrig sind, geändert werden müssen. Die Forderung nach Ordnung dieser Mißstände und Beseitigung der Baschränkungen und Behinderungen ist keine Forderung nach Privilegien. Sie ist eine Notwendigkeit für unsere Diensterfüllung. In einer Lage, wo das Recht auf Verteidigung nicht gewährt wird, wo die Aufgabe der Verteidigung nicht erfüllt werden kann, wäre das Beharren auf der Fortsetzung der PTlichterfüllung nichts anderes, als so zu tun, als ob es das Recht auf Verteidigung gabe. Die Wichtigkeit und der Wert einer Justiz tritt erst bei ihrer totalen Stillstand und ihrem Nichtfunktionieren zu Tage. Die Schwierigkeiten und Beschränkungen, mit denen unsere vor den Kriegegerichten tätigen Kollegen konfrontiert sind, dürfen nicht die Verhinderung der Verteidigung zum Ziel haben. Eine Gerichtsbarkeit ohne Verteidigung ist undenkbar. Die Anstrengungen und Dienste, die die Anwälte aufopferung voll leisten, sind eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Legalitat der Gerichtsbarkeit. Etwas anderes wäre undenkbar. Die Geschichte hat su keiner Zeit eine Gerichtsbarkeit ohne Verteidigung zugelassen. In der Hoffnung, daß den Maßnahmen, die unserer Vereinigung übermittelt worden sind und die glaubwürdige Beweise beinhalten, ein Ende bereitet wird, bitte ich noch einmal um Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender Rechtsanwalt Atila SAV